

## Leistungsbeschreibung Schulbegleitung – Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII

|            |  |   |
|------------|--|---|
| <b>1.</b>  | <b>Leistungsbezeichnung</b>            | Die Schulbegleitung ist eine ambulante Unterstützungsleistung der Eingliederungshilfe. Sie ist eine Hilfe zur Schulbildung, insbesondere zur Erfüllung der Schulpflicht und gehört zu den in § 112 SGB IX aufgeführten Leistungen zur Teilhabe an Bildung.  |
| <b>2.</b>  | <b>Rechtsgrundlage</b>                 | Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII i.V.m. § 112 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX.  |
| <b>3.</b>  | <b>Kurze Beschreibung der Leistung</b> | Die Schulbegleitung bemisst sich nach dem individuellen Bedarf der leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen und hat die Aufgabe, ihnen einen gleichberechtigten Schulbesuch zu ermöglichen. Die Eingliederung in den Schulalltag soll dabei möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrgenommen werden.  |
| <b>4.</b>  | <b>Personenkreis</b>                   | <p>Das Leistungsangebot richtet sich an Kinder und Jugendliche ab Schuleintritt, für die nach § 35a SGB VIII i.V.m. § 112 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX ein Anspruch auf die Leistung festgestellt wird.</p> <p>Die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII endet mit dem Eintritt der Volljährigkeit. Die Hilfe kann als Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII fortgeführt werden.</p>  |
| <b>5.</b>  | <b>Zielsetzung</b>                     | <p>Nach § 3 Abs. 4 S. 1 Bremisches Schulgesetz (BremSchulG) haben die Bremischen Schulen den Auftrag, sich zu inklusiven Schulen zu entwickeln. Dies beinhaltet insbesondere, dass der Unterricht und das weitere Schulleben für Schüler: innen mit und ohne Behinderungen gemeinsam gestaltet wird (§ 4 Abs. 5 S. 1 BremSchulG). Vor diesem Hintergrund kommt der Schulbegleitung in der Schule für Leistungsberechtigte eine besondere Bedeutung zu.</p> <p>Die Schulbegleitung hat zum Ziel, die Teilnahme der Leistungsberechtigten am Unterricht in Regelschulen sicherzustellen und den für sie erreichbaren Schulabschluss zu ermöglichen.</p>   |
| <b>6.</b>  | <b>Leistung</b>                        |   |
| <b>6.1</b> | <b>Art der Leistung</b>                | <p>Art und Umfang der Leistung sind im Hilfeplanverfahren gemäß § 36 SGB VIII zu ermitteln.</p> <p>Die Art und der Umfang der zu erbringenden Leistung steht in Abhängigkeit zu der Art und Schwere der Behinderung und des daraus folgenden Bedarfs.</p> <p>Wünschen der Leistungsberechtigten, die sich auf die Gestaltung der Leistung richten, ist zu entsprechen, soweit sie angemessen sind. Bei der Angemessenheits- und Zumutbarkeitsprüfung sind insbesondere auch pädagogische, schulorganisatorische und wirtschaftliche Aspekte zu berücksichtigen. Wünschenswert ist die Konzentration des Leistungserbringers auf einzelne Schulen, wenn dadurch Synergien, insbesondere im Fall einer notwendigen Vertretung einer Schulbegleitung aufgrund von Krankheit o. ä., durch Mehrfachbetreuung nutzbar gemacht werden können. Dabei muss die notwendige Koordination zwischen dem Leistungserbringer und</p> |

|            |  |   |
|------------|--|---|
|            |  | <p>der Schule im Hinblick auf einen geordneten Schulbetrieb und Unterrichtsablauf gewährleistet werden können.</p> <p>Die Schulbegleitung kann nach § 112 Abs. 4 SGB IX an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden, soweit dies nach § 104 SGB IX für die Leistungsberechtigten zumutbar ist und eine solche Regelung im Leistungsbescheid an die Leistungsberechtigten getroffen worden ist. Wünschen der Leistungsberechtigten ist zu entsprechen, soweit sie angemessen sind.</p> <p>Die Schulbegleitung greift nicht ein in den Kern der pädagogischen Wissensvermittlung. Das ist Aufgabe der Schule.</p> <p>Die Tätigkeit der Schulbegleitung unterliegt der Dienst- und Fachaufsicht des Leistungserbringens. Er trägt dafür Sorge, dass die von ihm eingesetzten Schulbegleitungskräfte das Hausrecht der Schulleitung beachten.</p> |
| <b>6.2</b> | <b>Inhalt der Leistung</b>                                   | Bei der Schulbegleitung handelt es sich um eine Unterstützung zur Teilhabe der Leistungsberechtigten am Schulunterricht und am Schulalltag. Diese Unterstützung ist ergänzend zum allgemeinen Bildungs- und Erziehungsauftrag der Bremischen Schulen gem. § 1 Bremisches Schulgesetz (BremSchulG) zu leisten. Die Ausgestaltung der Leistung richtet sich an den persönlichen Bedürfnissen/Bedarfen der Leistungsberechtigten aus. Sie zielt darauf, eine größtmögliche Selbständigkeit der Leistungsberechtigten zu erreichen.   |
| <b>6.3</b> | <b>Abgrenzung/<br/>Berücksichtigung<br/>anderer Leistung</b> | <p>Die Leistung der Schulbegleitung ist abzugrenzen von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• vorrangigen Leistungen anderer Sozialleistungsträger oder anderen Reha-Trägern,</li> <li>• den Leistungen der Pflegeversicherung und der Hilfe zur Pflege,</li> <li>• den Hilfen zur Erziehung.</li> </ul> <p>Die Abgrenzung zu vorrangigen Leistungen erfolgt im Rahmen des Hilfeplanverfahrens. Der Umfang und die Abgrenzung der jeweiligen Leistungen wird im Hilfeplan dokumentiert.</p>  |
| <b>6.4</b> | <b>Umfang der Leis-tung</b>                                  | Die Schulbegleitung kann an allen Wochentagen in der Schulzeit entsprechend der individuellen Absprache mit der leistungsberechtigten Person in Anspruch genommen werden. Hierzu gehört in den Ganztagschulen auch der Nachmittag.  |
| <b>6.5</b> | <b>Direkte personen-bezogene Leistun-gen</b>                 | Zu den Leistungen der Schulbegleitung gehören <u>nach Absprache mit den Personensorgeberechtigten und dem Leistungsberechtigten insbesondere die</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Unterstützung zur Orientierung im Schulgebäude (räumlich, situativ),</li> <li>- Unterstützung bei der Arbeitsorganisation (Hilfe bei der Suche und Einordnen der Arbeitsmaterialien, beim Auffinden von Textstellen),</li> <li>- Unterstützung im Unterricht (Erläuterungen von Arbeitsaufträgen, Unterstützung bei Partner- und Gruppenarbeit),</li> </ul>   |

|            |                             |  |
|------------|-----------------------------|--|
|            |                             | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Unterstützung und Anregung zur Erweiterung sozialer und kommunikativer Kompetenzen,</li> <li>- Förderung der Konzentrationsfähigkeit, Aufmerksamkeitsfokussierung und Motivation,</li> <li>- Unterstützung bei lebenspraktischen Anforderungen (z. B. Hilfen beim An- und Ausziehen, Hilfen bei Toilettengängen und hiermit verbundenen hygienischen Aufgaben, Hilfen bei der Einnahme von Mahlzeiten, Erinnern an Medikamenteneinnahme, Begleitete Auszeiten,</li> <li>- Schutz vor selbst- und fremdgefährdem Verhalten,</li> <li>- Unterstützung in Pausen und bei schulischen Veranstaltungen, wie Tagesausflügen/Exkursionen, Schulfesten und den (mehrtägigen) Klassenfahrten,</li> <li>- Förderung der Selbstbestimmung und Selbstständigkeit und</li> <li>- aktive Gestaltungen von Beziehungen im schulischen Kontext.</li> </ul> <p>Der vorstehende Leistungskatalog ist nicht abschließend.</p>  |
| <b>6.6</b> | <b>Indirekte Leistungen</b> | <p><u>Zu den indirekten Leistungen der Schulbegleitung im Umfeld der Leistungsberechtigten gehören nach Absprache mit den Personensorgeberechtigten und dem Leistungsberechtigten insbesondere die:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitarbeit, Mitwirkung am Hilfeplanverfahren und auf Wunsch des Case Managements auch Teilnahme an den Hilfeplan-gesprächen,</li> <li>• Dokumentation und Erstellen regelmäßiger Tätigkeitsberichte,</li> <li>• Zusammenarbeit mit externen Fachkräften und Kooperationspartnern, Ämtern und Behörden,</li> <li>• Teilnahme an Fallbesprechungen und an den Klassen-Teamsitzungen in der Schule,</li> <li>• Information der Schul-/Klassenleitung bei Konflikt- und Problemsituationen, bei erheblicher Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit der Leistungsberechtigten, bei Missbrauch oder Gewalt, bei Anhaltspunkten zur Kindeswohlgefährdung.</li> </ul> <p>Zu den indirekten Zeiten gehört der regelmäßige Austausch mit den Personensorgeberechtigten / Eltern.</p> |
| <b>6.7</b> | <b>Sonstige Leistungen</b>  | <p><u>Zu den sonstigen Leistungen gehören insbesondere:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Organisation und Leitung des Dienstes,</li> <li>• Fall- und Teambesprechungen,</li> <li>• Fortbildung und Supervision,</li> <li>• Qualitätssichernde Maßnahmen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben Dritter,</li> </ul>   |
| <b>6.8</b> | <b>Leistungsort</b>         | Die Schulbegleitung ist eine aufsuchende Unterstützungsleistung, die in der Schule erbracht wird.  |

|            |   |  |
|------------|---|--|
| <b>7.</b>  | <b>Personelle Ausstattung</b>                                 |  |
| <b>7.1</b> | <b>Allgemeine Anforderungen an die personelle Ausstattung</b> | <p>Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass im Rahmen von Tätigkeiten mit Kontakt zu Leistungsberechtigten nur Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die nicht wegen einer der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen, welches nicht älter als drei Monate ist. Unbeschadet dessen, hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine solche Person wegen des Verdachts, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind. Diese Regelungen betreffen auch Ehrenamtliche und Praktikanten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit die Möglichkeit des Aufbaus von Abhängigkeits-, Macht- und Vertrauensverhältnissen haben.</p> <p>Mit der Erfüllung der o. g. Anforderungen sind die Arbeitgeberpflichten in dieser Hinsicht ausreichend erfüllt.</p> <p>Die fristgerechte Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse ist in den Qualitätsberichten zu bestätigen.</p> <p>Gemäß § 97a SGB VIII treffen die Leistungserbringer geeignete Maßnahmen zum Schutz der Leistungsberechtigten vor Gewalt. Dazu gehört insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Dienstleistungen zugeschnittenen Gewaltschutzkonzepts.</p> |
| <b>7.2</b> | <b>Qualifikation des Personals</b>                            | <p>Zur Erbringung der Leistungen der Schulbegleitung werden folgende Kräfte mit folgenden Qualifikationen eingesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• sozial erfahrene Personen (ohne pädagogische Formalqualifikation mit Erfahrungen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen), die nach ihrer Persönlichkeit geeignet sind (Tätigkeitsgruppe A),</li> <li>• pädagogische Kräfte mit einem Berufsausbildungsabschluss als staatlich geprüfte Sozialassistent: innen oder Heilerziehungspflegeassistent: innen, staatlich anerkannte Kinderpfleger: innen oder einer formalen Gleichstellung zu diesen Ausbildungsabschlüssen oder eine hinsichtlich der Ausbildungsinhalte vergleichbare Qualifikation (Tätigkeitsgruppe B),</li> <li>• Erzieher: innen, Heilerziehungspfleger: innen, Kindheitspädagoge: innen oder Heilpädagoge: innen jeweils mit staatlicher Anerkennung oder einer formalen Gleichstellung zu diesen Ausbildungsabschlüssen (Tätigkeitsgruppe C).</li> </ul> <p>Über die Vergleichbarkeit von Berufsqualifikationen in der Tätigkeitsgruppen B entscheidet die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (Referat 20).</p> <p>Die Auswahl und die Anstellung der zur Ausführung des Auftrages jeweils geeigneten und erforderlichen Mitarbeiter:innen führt der Leistungserbringer aus.</p>   |

|     |   |   |
|-----|---|---|
|     |   | Der Leistungserbringer stellt im Falle des Ausfalls einer eingesetzten Assistenzkraft, in der Regel zeitnah eine Vertretung, sofern diese unter Berücksichtigung der Umstände des betroffenen Einzelfalls möglich ist und für fachlich sinnvoll erachtet wird. Die Vertretung erfolgt nur, sofern eine schul-interne Vertretungsregelung nicht möglich ist. Die Vertretungsregelung wird nach einem Jahr durch die Vertragskommission evaluiert (Praxistauglichkeit etc.) und bei Bedarf angepasst.   |
| 7.3 | <b>Fachliche Leitung und Koordination</b>           | Die fachliche Leitung/Koordination umfasst die fachlich-pädagogische Leitung sowie die Koordination und Qualitätssicherung der Leistungserbringung.   |
| 7.4 | <b>Geschäftsführung und allgemeine Verwaltung</b>   | Zu gewährleisten ist eine ordnungsgemäße und an den Grundsätzen der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausgerichteten Geschäftsführung und Verwaltung.  |
| 8.  | <b>Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattungen</b> | Der Einsatzort ist die Schule. Die darüber hinaus benötigten räumlichen und technischen Voraussetzungen stellt der Leistungserbringer zur Verfügung.  |
| 9.  | <b>Qualität</b>                                     |   |
| 9.1 | <b>Qualitätssicherung und -entwicklung</b>          | Der Leistungserbringer stellt die fachliche Anleitung und Koordination der Schulbegleitung sicher. Dazu gehören auch die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung auf Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes, dem Gesetz zur Kommunikation und Information im Kinderschutz sowie die Rahmenvereinbarung zum § 8a SGB VIII.   |
| 9.2 | <b>Qualitätsnachweis</b>                            | <p><u>Strukturqualität</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einhalten aller Verträge und gesetzlicher Auflagen,</li> <li>• Vorliegen eines Vertrages zur Schulbegleitung,</li> <li>• Vorhalten eines schriftlichen Konzeptes,</li> <li>• Regelmäßige Fallbesprechungen, Team- und Fallsupervision und Fort- und Weiterbildung,</li> <li>• Kooperation mit relevanten Akteuren für die Leistungserbringung,</li> <li>• Teilnahme an Gremien zur Schaffung von Unterstützungsleistungen.</li> </ul> <p><u>Prozessqualität</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entwicklung, Umsetzung, Überprüfung, Fortschreibung, Dokumentation und Koordination der individuellen Planung der Leistung unter Einbeziehung der Leistungsberechtigten, seiner Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen,</li> <li>• flexible und bedarfsgerechte Personaleinsatzplanung,</li> <li>• Planung und Dokumentation: Entwicklung, Planung, Umsetzung, Überprüfung, Fortschreibung und Koordination der individuellen Planung der Leistung unter Einbeziehung der Leistungsberechtigten, seiner Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen,</li> <li>• Planungssicherheit: Gesicherte, flexible und bedarfsgerechte Personaleinsatzplanung, inkl. geplanter Ausfallsicherung,</li> </ul> |

|     |                               |   |
|-----|-------------------------------|---|
|     |                               | <ul style="list-style-type: none"> <li>Assistenzbegleitung: Fachliche und inhaltliche Beratung und Begleitung der Leistungsberechtigten und den Mitarbeitenden.</li> </ul> <p><u>Ergebnisqualität</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Grad der Zufriedenheit der Leistungsberechtigten,</li> <li>regelmäßige Überprüfung und Reflexion des Zielerreichungsgrades gemäß den individuellen Zielen im Gesamt- und Teilhabeplan,</li> <li>Überprüfung der fachlichen Angemessenheit und Umsetzung der Maßnahmen sowie der fachlichen Weiterentwicklung des Angebotes.</li> </ul>   |
| 9.3 | <b>Leistungsnachweis</b>      | <p>Um die Arbeit der Schulbegleitung nachvollziehbar zu machen, wird diese in allen wesentlichen Punkten schriftlich dokumentiert. Und zwar insbesondere durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Einsatzpläne/Dienstpläne,</li> <li>Einsatzbestätigungen/Leistungsnachweise,</li> <li>Dokumentationen (z. B. Fallbesprechungen),</li> <li>Qualitätsbericht/Personalliste.</li> </ul> <p>Bei einer unplanmäßigen Beendigung der Schulbegleitung wird der Leistungsträger kurzfristig über die ausschlaggebenden Gründe für die Beendigung der Schulbegleitung (schriftlich) unterrichtet.</p> <p>Der Träger der Eingliederungshilfe hat das Recht, Inhalt, Umfang und Qualität der durchgeführten Leistungen zu prüfen, z. B. durch Kontrolle der zu fertigenden Dokumentationen.</p> <p>Die Dokumentation wird vom Leistungserbringer für die Dauer der Schulbegleitung und auch nach der Beendigung der Schulbegleitung für weitere 5 Jahre, unter Beachtung einschlägiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen, aufbewahrt.</p> <p>Zu Beginn des Schuljahres stellt der Leistungserbringer dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe eine Liste des von ihm eingesetzten Personals mit den Namen, Qualifikationen und der Bestätigung über das Vorliegen des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses zur Verfügung.</p> |
| 10. | <b>Vergütung der Leistung</b> | <p>Erbrachte Leistungen der Schulbegleitung von sozialerfahrenen Personen bzw. von pädagogischen Fachkräften, werden mit einer Stundenpauschale vergütet, die abhängig vom bewilligten Leistungsumfang pro Woche der jeweiligen Leistungsberechtigten in der Schule, auf eine Monatspauschale hochgerechnet wird. Mit der Monatspauschale sind alle direkten, indirekten und sonstigen Leistungen sowie Ausfallzeiten abgegolten. Sie beinhaltet alle mit der Leistungserbringung bei wirtschaftlicher Betriebsführung und sparsamen Mitteleinsatz notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten.</p> <p>Ein Anspruch auf Vergütung besteht, sobald für die jeweiligen Leistungsberechtigten eine Leistungsbewilligung des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe vorliegt.</p>   |

|            |                   |   |
|------------|-------------------|---|
|            |                   | <p>Bei Abbruch oder Beginn der Leistung innerhalb eines laufenden Monats, erfolgt eine tageweise Abrechnung.</p> <p>Die Kosten für mehrtägige Klassenfahrten, inklusive der Kosten der Unterkunft, Tagesfahrten/Exkursionen sowie für Ausflüge und Eintrittsgelder sind bereits in der Vergütung enthalten und daher nicht gesondert abzurechnen.</p> |
| <b>12.</b> | <b>Gültigkeit</b> | Die Leistungsbeschreibung ist gültig ab dem 01.04.2025.   |